

Statuten

Buri-Cup

Statuten

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachstehenden Statuten nur die männliche Form verwendet. Grundsätzlich werden beide Geschlechter gemeint.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein Buri-Cup mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist für die Organisation des jährlichen Buri-Cup zuständig.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine.

Weitere Vereine können durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Die Delegiertenversammlung kann Vereine, die ihren Pflichten nicht nachkommen ausschliessen.

Art. 3

Vereine kennen jeweils auf das Jahresende austreten.

Der Eintritt- und der Austritt hat in schriftlicher Form und bis zum 1. Dezember an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 4

Der Austritt wird erst nach Zahlung der geschuldeten Beiträge und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 5

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III. Die Organe

1. Die Delegiertenversammlung
2. Die Rechnungsrevisoren
3. Der Vorstand

Art. 6

Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle Jahre im Januar statt. Wenn nötig (Rekurs oder Anträge der Vereine) wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 7

Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzahler
3. Abnahme des Protokolls
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Gruppendoppel und Standentschädigungen
6. Ausschluss von Vereinen
7. Aufnahme neuer Vereine
8. Anträge der Vereine und des Vorstandes
9. Wahlen
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Präsident
 - c. Rechnungsrevisoren
10. Verschiedenes

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist unter Nennung der Traktanden, vierzehn Tage vor der Durchführung, schriftlich einzuberufen

Art. 9

Anträge für Reglementsänderungen sind jeweils bis 1. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 10

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, an die Delegiertenversammlung zwei stimmberechtigte Delegierte abzuordnen.

Art. 11

Die Mitglieder des Buri-Cup Vorstandes haben ebenfalls ein Stimmrecht.

Art. 12

Von der Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vereine erhalten das Protokoll per Post zugestellt.

Art. 13

Jede Statuten gemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Vereine beschlussfähig.
Beschlüsse können nur über traktandierte Anträge gefasst werden.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren aus den Vereinen. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu handen der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 15

Der Vorstand

Er besteht aus vier bis acht Mitgliedern und dem Präsidenten.

Art. 16

Pro Verein kann nur ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 17

Demissionen sind bis jeweils am 1. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Vorschlag

Obliegenheiten des Vorstandes

Präsident

Er leitet die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstand

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Er bestimmt die Schiesstermine, führt das Protokoll und die Korrespondenzen, organisiert die Cuprunden, kontrolliert die Standblätter und führt die Rechnung. Auf Jahresende legt er die Jahresrechnung ab. Führt die Auslosungen und Schiessplatzzuteilungen durch, erledigt die Rekurse, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

IV. Finanzielles

Art. 19

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21

Das Doppelgeld und die Standentschädigung pro Gruppe und Runde wird jährlich durch die DV festgelegt. Das Doppelgeld gilt als Mitgliederbeitrag.

Art. 22

Im Doppelgeld sind die Beiträge an die übergeordneten Verbände inbegriffen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Das Schiessreglement Buri-Cup bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten. Abänderungen benötigen einen Beschluss von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Art. 25

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Art. 26

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vereinseigentum und Vermögen dem Oberaargauer Schiesssportverband zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vereinseigentum und das Vermögen zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Oberaargauer Schiesssportverbandes über.

Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 22.01.2025 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 09. September 2010, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Fraubrunnen / Ins, 10.12. September 2025

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Tschumi

Irene Schüpbach